

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 17. Februar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 30, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 werden Absätze 2 bis 11.
 - c) Der bisherige Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 finden keine Anwendung.“
2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt
 1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 entweder höchstens 2.000 Personen oder höchstens 30 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 4.000 Personen,
 2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen und
 3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 entweder höchstens 2.000 Personen oder 50 v. H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl, jedoch nicht mehr als insgesamt 10.000 Personen; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

In öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, wobei das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards empfohlen wird.“

4. In § 15 Abs. 4 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.
5. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - e) In Nummer 10 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.
 - f) In Nummer 11 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - g) In Nummer 12 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
 - h) In Nummer 13 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 9 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
 - i) In Nummer 14 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 9“ ersetzt.
 - j) In Nummer 15 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ ersetzt.
 - k) In Nummer 16 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 11“ ersetzt.
 - l) Nummer 27 erhält folgende Fassung:
„27. entgegen § 7 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“
 - m) Die Nummern 28 bis 31 werden gestrichen.
6. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „28. Februar 2022“ durch das Datum „18. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

Mainz, den 17. Februar 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch